

RS Vwgh 1998/3/25 94/12/0241

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.03.1998

Index

L22006 Landesbedienstete Steiermark

40/01 Verwaltungsverfahren

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

63/08 Sonstiges allgemeines Dienstrecht und Besoldungsrecht

Norm

AVG §56;

DP §22 Abs1 idF 1984/033 ;

DP/Stmk 1974 impl;

Rechtssatz

Die Remonstrationsmöglichkeit schließt für den Zeitraum, für den sie offensteht, wegen der Subsidiarität des Feststellungsbescheides vorübergehend den Antrag des Beamten auf Feststellung, ob die Befolgung dieser Weisung zu seinen Dienstpflichten gehört, aus. Ein verfrühter Antrag schadet aber nicht, wenn die Behörde erst nach Verlust der Remonstrationsmöglichkeit den Bescheid erläßt.

Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung
Feststellungsbescheide

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1994120241.X04

Im RIS seit

25.01.2001

Zuletzt aktualisiert am

09.05.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>